Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

265 (11.11.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 265 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 11. November 1874.

Deutschland.

Berlin, 6. Nov. (N. Frf. Pr.) Nach dem nunmehr vorliegenden Protokoll der Bundesraths-Sitzung vom 31. Oktober wurde das **Bankgesetz** in der vom Bundesrath beschlossenen Fassung gegen die Stimmen von Königreich Sachsen, Großherzogthum Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe angenommen. Der württembergische Bevollmächtigte erklärte, daß die von ihm vertretene Regierung die Errichtung einer Reichsbank als das von der Gesetzgebung über das Banknotenwesen zu erstrebende Ziel betrachte. Der badische Bevollmächtigte erklärte: „Die großh. Regierung ist, wie sie schon bei den Ausschußberathungen dazu Gelegenheit hatte, nicht ohne Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf. Namentlich geht sie von der Anschauung aus, daß die Errichtung einer Reichsbank das Ziel einer gesetzlichen Regelung des Zettelbank-Wesens sein müsse, und daß eine sofortige Verständigung mit der preußischen Regierung über die Umgestaltung der preußischen Bank in eine Reichsbank den Interessen des Verkehrs wie der einzelnen Bundesstaaten besser entsprochen haben würde. Wenn die großh. Regierung gleichwohl dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilt, geschieht es darum nur in der Voraussetzung, daß durch denselben nur ein Provisorium geschaffen und der Weg für eine definitive Gestaltung des deutschen Bankwesens geebnet, der Entscheidung über das zu erstrebende Endziel, die Gründung einer Reichsbank, aber in keiner Weise vorgegriffen werden soll.

Der großh. mecklenburgische Bevollmächtigte erklärt, daß die großh. Regierung dem Gesetzentwurfe in der Voraussetzung zugestimmt habe, daß mit demselben nur ein Provisorium geschaffen, und der baldthunlichsten Errichtung einer Reichsbank nicht präjudizirt sein soll. — Die Bevollmächtigten für Hessen, Sachsen-Meiningen und Reuß ält. Linie stimmten dem Gesetzentwurf nur unter der von der großh. badischen Regierung ausgesprochenen Voraussetzung zu. Auch der Bevollmächtigte für Anhalt, welcher gegen den Gesetzentwurf gestimmt hatte, schloß sich dieser Voraussetzung an.

Der Vorsitzende, Präsident Delbrück, bemerkte hierauf, daß nach seiner Auffassung der Gesetzentwurf weder die Absicht habe, noch wenn er zum Gesetz werde, die Wirkung haben könne, der Errichtung einer Reichsbank, sei es überhaupt, sei es auch nur innerhalb der Zeit bis zum Jahr 1886 zu präjudiziren.

Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, daß der Senat, da er in dem Mangel einer Bestimmung, durch welche Hamburg als obligatorische Einlösungsstelle bezeichnet werde, eine wesentliche Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen des Geldverkehrs erblicken und auch die Stellung, in welche Hamburg, das keine Zettelbank habe, dadurch gerathe für eine überaus benachtheiligte halten müsse, nur deßhalb nicht gegen das Gesetz stimme, weil es die im Uebrigen wünschenswerthe Regelung des Bankwesens nicht behindern wolle.

Berlin, 7. Nov. Die „Nat.-Ztg." schreibt: Die Angelegenheit der Handelskonventionen, welche Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Rußland mit den **Donaufürstenthümern** abzuschließen willens sind, scheint durch das neueste Vorgehen der **Pforte** eine nicht ganz unbedenkliche Wendung nehmen zu wollen. Wie im vorigen Jahre in der bosnischen Affaire, hat man in Konstantinopel sich gegen allen diplomatischen Brauch auch diesmal veranlaßt gefühlt, die schon mehrfach erwähnte Kollektiverklärung der drei nordischen Mächte in Sachen der Zolltarif-Konvention mit Rumänien durch eine Depesche zu beantworten, die man sofort der Oeffentlichkeit übergab und durch die „N. Fr. Pr." in Wien publiziren ließ. Die österreichische Regierung scheint durch diese neueste Mißachtung des diplomatischen Brauchs ganz besonders verletzt worden zu sein und daher am Bosporus energische Vorstellungen gegen dieses Verfahren machen lassen zu wollen. Graf Andrassy hat, wie man der „Post" aus Wien unterm 6. d. M. mittheilt, sich in Folge dessen persönlich zu den am österreichischen Hofe beglaubigten Botschaftern Deutschlands und Rußlands begeben, um sie direkt auf dem Laufenden über die Schritte zu halten, welche Oesterreich-Ungarn nunmehr zu thun und bei denen es natürlich auch fernerhin in Gemeinschaft mit den verbündeten Kabinetten von Berlin und St. Petersburg zu handeln gedenkt.

‡ **Leipzig**, 9. Nov. (Aus der Rechtsprechung des **Reichs-Oberhandelsgerichts**.) Die Bestimmung des Art. 408 H. G.-B., daß durch Annahme des Frachtgutes und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch gegen den Frachtführer — **Eisenbahn** 2c. — erlösche, gilt dann nicht, wenn es sich um einen Transport verschiedener, gesondert bezeichneter Colli handelt, dann ist die Zusammenfassung in einem Frachtbriefe nur eine äußerliche und in Wahrheit für jedes Collo ein besonderer Frachtvertrag abgeschlossen. Man kann auch nicht sagen, daß wer ein besonderes Stück der mehreren Frachtgüter gar nicht erhalten hat, durch Zahlung der Gesammtfracht auf sein Reklamationsrecht habe verzichten wollen. Das neue Eisenbahnbetriebs-Reglement hat denn auch diese Frage im obigen Sinne geordnet.

Zwei **Polizeidirektoren im Reichslande Elsaß-Lothringen** hatten Verordnungen erlassen, in welchen den Privatleuten bei Strafe geboten war, die bei ihnen wohnenden Fremden und Miethsleute an- und abzumelden. In dem hierdurch entstandenen Kassationsrekurse wurde ausgesprochen, daß die Polizeidirektoren nur die Rechte der Bürgermeister habe, diesen aber die Befugniß zu einer solchen Verordnung nicht zustehe, wie dies der Pariser Kassationshof konstant angenommen hat. In der That fehlt ein Gesetz über die Fremdenpolizei in Frankreich und dermalen auch noch in Elsaß-Lothringen, welche Lücke aber nach dortiger Organisation nicht im Wege der Lokalverordnungen ausgefüllt werden kann. Aus den gleichen Gründen wurden zwei weitere Nichtigkeitsbeschwerden verworfen, in denen es sich um eine Verordnung handelte, welche den Dienstherrschaften die Pflicht auferlegte, Dienstboten nur mit Dienstbüchern in Dienst anzunehmen. Dagegen wurde ein anderes Erkenntniß vernichtet, welches eine Verordnung über die Form der Arbeitsbücher der Fabrikarbeiter für ungiltig erklärt hatte; diese Verordnung bildet nur die Ausführung des noch unter französischer Herrschaft ergangenen Gesetzes über jene Bücher.

Badische Chronik.

§* **Pforzheim**, 8. Nov. Gestern hielt der berühmte Kunsthistoriker Hr. Professor Dr. **Lübke** von Stuttgart im „**Kaufmännischen Verein**" einen Vortrag über das Kunstgewerbe. Ausgehend von den kunstgewerblichen Erzeugnissen der ältesten Völker, der Assyrer und Babylonier, wie sie die in Ninive und Babylon vorgenommenen Ausgrabungen zu Tage förderten, und dann besonders bei den noch bedeutenderen Schöpfungen des alten Egyptens, soweit solche die Arbeiten in Bronze und in edlem Metalle betrafen, verweilend, ging der Redner dann auf die kunstgewerblichen Leistungen Griechenlands und Roms über. Dort war es insbesondere die Gefäßbildnerei, welche auf einen hohen Grad der Vollkommenheit getrieben wurde und wovon wir in den Tausenden und aber Tausenden von Vasen, welche unsere Kunstmuseen füllen, reichliche Proben haben. Die Arbeiten in Metall und Marmor besprechend, führte der Redner an, wie die alten Kulturvölker, die Griechen und Römer, ein so feines Verständniß in der Berücksichtigung des Materials hatten. Auf die in der frühesten Zeit schon verfertigten Gold Schmucksachen zu sprechen kommend, wurde gesagt, daß es, wie in den Gräbern aufgefundene Reste beweisen, ein altscythisches Volk gewesen sei, das die Krim bewohnte welches hierin äußerst Kunstvolles geleistet habe. Diese Arbeiten, wie namentlich auch die von den Etruskern gefertigten Goldwaaren waren von dem allerfeinsten Filigran und es beweise deren kunstvolle Zusammenfügung den ausgebildetsten Formensinn. Hinsichtlich der Leistungen der alten Römer wurde insbesondere die weit gediehene Steinschneidekunst, von welcher wir in den antiken Gemmen und Cameen die schönsten Proben haben, hervorgehoben. Zur Zeit des Mittelalters übergehend, wurde vorher noch erwähnt, daß Byzanz ganz vorzüglichen Goldschmuck lieferte und daß dort namentlich vom Email in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht und sog. Niello-Arbeiten gefertigt wurden. Im Mittelalter war die Kunst wie das Kunstgewerbe hauptsächlich im Dienste der Kirche und fand bei Anfertigung von Reliquienschreinen, Gefäßen, Monstranzen 2c. Verwendung. Neben einem reichen Verbrauch von Edelsteinen kam zu dieser Zeit auch das geschnitzte Elfenbein zur Anwendung. In der gothischen Zeit gelangt in den kunstgewerblichen Artikeln das architektonische Prinzip zum Durchbruch, welches den verschiedenen Kunstschöpfungen vorzugsweise das Gepräge aufdrückte. Schränke, insbesondere für den kirchlichen Dienst, erhielten die Form eines Doms, Monstranzen gleichen den schlanken gothischen Thürmen. In den übrigen Metallarbeiten, insbesondere in den Eisen- und Bronzearbeiten nahmen damals die deutschen Meister den ersten Rang ein, so namentlich unsere Waffenschmiede, wie die wundervoll gearbeiteten kunstvollen tauschirten (mit Gold 2c. eingelegten) Panzer 2c. beweisen. Die auf die Gothik folgende Renaissance erstrebte ein Zurückgehen zur Antike, zur Natur, insbesondere aber eine Befreiung des Individuums von dem Boden der Ueberlieferung. Als Typen der Leistungen dieser Zeit wurden die italienischen Bauten und die damalige deutsche häusliche Einrichtung besprochen. Leider brachte der 30jährige Krieg mit allen seinen anderen Uebeln und der allgemeinen Verwilderung auch den Verfall des in Deutschland in so schöner Blüthe gestandenen Kunstgewerbes. Hieran war die Verarmung des Bürgerstandes vorzugsweise Schuld. So kam es, sowie auch in Folge der von den Höfen angenommenen fränkischen Ueppigkeit, daß in den letzten Jahrhunderten auch im Kunstgewerbe Frankreich obenan stand. Die Hoffnung aussprechend, daß mit dem nationalen Aufschwung auch die deutsche Kunstindustrie wieder zu ihrer früheren Blüthe gelangen werde, und zugleich aber auch vor dem rohen Naturalismus warnend, wie er sich bis vor kurzem noch breit machte, schloß der Redner seinen in hohem Grade interessanten Vortrag.

§ **Heidelberg**, 8. Nov. Gestern fand auf einer Wiese bei Handschuchsheim ein **Wett-Fußballspiel** zwischen den betreffenden Gesellschaften der Heidelberger und Frankfurter englischen Kolonie statt. Da sich dergleichen schon häufig wiederholt und nach deutschen Anschauungen auch die Wichtigkeit und den Reiz nicht hat, welchen die Engländer darin finden, so kommen in der Regel bei solchen Veranlassungen nur wenig Zuschauer.

Durch die während der letzten sechs Monate hier vorgekommenen liegenschaftlichen **Eigenthumsveränderungen**, gegen 100 an der Zahl, ist die hübsche Summe von 1,125,700 fl. umgesetzt worden. Der stärkste Besitzwechsel von Häusern hat besonders in diesem Spätjahre stattgefunden. Es befinden sich dabei etwa fünfzehn bessere Häuser, für welche zusammen 790,000 fl. bezahlt wurden, obgleich einige derselben nur zweistöckig sind. Solche Häuserpreise dürfen gewiß als Beweis großstädtischer Verhältnisse gelten, gleichzeitig wird man aber Angesichts derselben die Erwartung eines Herabgehens der hochgeschraubten Miethpreise für Wohnungen aufgeben müssen. An den Verkauf eines dieser Häuser, welches in der Märzgasse liegt und in den Besitz des Kaufmanns Ph. J. Landfried überging, knüpft sich die Hoffnung, daß zwischen Friedrichsstraße und Märzgasse eine neue, der Hauptstraße parallel laufende Straße werde eröffnet werden. Eine solche Neuanlage wäre wohl recht gut, aber doch bei weitem nicht so sehr Bedürfniß, wie eine Durchschneidung des in Frage kommenden langen Quadrats in der Richtung von der Hauptstraße nach der an Frequenz immer gewinnenden Plöckstraße, wodurch die Bienenstraße mit der Anlage verbunden würde. So wie heute an jener Stelle die Besitzverhältnisse liegen, wird man aber an eine Ausführung einer solchen Straße kaum denken dürfen.

Vermischte Nachrichten.

△ **Vom Rhein**, 7. Nov. Die vom Reichskanzler-Amte berufene Kommission hat ihre Berathungen über eine neue Formulirung der Reichsverordnung über den Verkehr mit **Arzneiwaaren** nach viertägiger Arbeit am 29. v. M. beendet, und die Erfüllung des vom Regierungskommissär ausgesprochenen Wunsches einer unbedingten Uebereinstimmung und Vereinigung der verschiedenen, in der Kommission vertretenen Faktoren durch Eingehen eines Kompromisses zwischen den einzelnen Mitgliedern ermöglicht. Der Entwurf der neuen Verordnung, wie er der Kommission vorgelegt wurde, lautet:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Den Verkauf und das Feilhalten der in dem anliegenden Verzeichniß B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§ 3. Auf den Großhandel mit Arzneiwaaren finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872, wird aufgehoben.

Die Kommission hat nun beantragt, in § 1 und 2 statt „und" zu setzen „sowie", ferner dem § 3 einen Passus hinzuzufügen, welcher sich auf Abgabe von Arzneimitteln Seitens der Thierärzte bezieht. In den Verzeichnissen A und B finden sich, in jenem alle üblichen Arzneiformen, in diesem alle gesundheitsgefährlichen oder ausschließlich zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate aufgeführt.

— In einem Londoner Blatte erzählt ein Korrespondent aus Liverpool, daß er lange vor der Eroberung in **Straßburg** gewesen sei, und auf alle seine deutschen Fragen französische und auf alle seine französischen Fragen deutsche Antworten erhalten habe. Ein einsichtsvoller Straßburger löste ihm das Räthsel. „Jeder — sagte er — der hier nach dem Wege fragt, wird als Fremder betrachtet. Wenn er auf deutsch fragt, so antworten wir ihm auf französisch, aus Verdruß darüber, daß unsere deutschen Brüder keinen Finger zu unserer Vertheidigung aufhoben, als wir von den Franzosen mit Beschlag belegt wurden. Wenn dagegen ein Franzose kommt, so lassen wir ihn fühlen, daß wir trotz alledem Deutsche sind."

— Bei einem Streite wegen Entfernung hoher Plakatgerüste an Baustellen und freien Plätzen in **London** ist die interessante Thatsache zu Tage getreten, daß viele Hausbesitzer ihre Häuser absichtlich leer stehen lassen und zur Aufklebung großer Reklamezettel hergeben, weil ihnen dies durchschnittlich mehr einbringt als die Miethe. So erhielt einer derselben für sein Haus, das früher einen Zins von 40 Pfd. St. jährlich ergab, wöchentlich 3 Pfd. St., somit drei Mal den Betrag Dessen, was die jährliche Miethe abgeworfen hätte. Sollte es aber nicht möglich sein, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen? Vielleicht giebt es Leute, die in einem beklebten Hause sogar noch mit Vorliebe wohnen und event. höhere Miethpreise dafür zahlen würden.

Literarisches.

✓ **Karlsruhe**, 6. Nov. Die Wiedergewinnung des Elsasses hat verflossenes Jahr den in schwäbischer und alemannischer Sprachkunde reich bewanderten Professor Dr. **Birlinger** in Bonn im Verein mit andern Gelehrten veranlaßt, eine Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsasses und Oberrheins unter dem Titel „Alemannia" herauszugeben; jährlich erscheinen 3 Hefte à 1 fl. 12 kr. Die Zeitschrift hat nun mit 1874 ihren zweiten Jahrgang angetreten, und liegt derselbe in 2 Heften vor. Sie bieten reiches Material zur Kenntniß der Vergangenheit und Gegenwart, alemannischen Lebens und alemannischer Sitten. Wir nennen aus dem ersten Heft: Elsässische altdeutsche Predigten, die älteste Bibliothek Straßburgs und ihre Schicksale, die hohenzoller'schen Flur- und Waldnamen. Aus dem zweiten Heft: Sittengeschichtliches aus Elsaß-Lothringen, Volksthümliches aus der Baar, darunter eine Sammlung von „Besprüngen" (Diebssagen, sich unsichtbar machen, Liebeszauber, für allerlei Krankheiten u. dgl.), die dem fürstlichen Archiv in Donaueschingen entnommen sind; ferner Schwarzwald-Sagen.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift Hebel und seiner Geistesart. Fast jedes Heft bringt einen Beitrag zu seiner Charakteristik. Im zweiten Heft findet sich Seite 174 bis 178 vom Herausgeber der Zeitschrift eine Besprechung der von Längin neu herausgegebenen, in der Braun'schen Hofbuchhandlung dahier erschienenen Hebel'schen biblischen Geschichte. Der Verfasser sagt darüber: „Hebel's biblische Geschichte bekundet fast auf jeder Seite den Verfasser des Rheinländischen Hausfreunds. Diesen Stoff in volksthümlichem Gewande hatte man bis jetzt nicht gekannt... Die Zusätze zu dem biblischen Stoffe, wo Hebel so recht herauslugt, sind, wie Längin hübsch hervorhebt, entweder solche, die die Erzählung oder eine Parthie derselben in's praktische Leben überleiten, oder es sind Erläuterungen, oder endlich sie sind mehr rhetorischer Art." „Ich glaube ganz entschieden, daß Hebel's biblische Geschichte großartige Wirkungen bei Jung und noch mehr bei Alt gehabt haben muß. Aber Alles zu seiner Zeit. Alte pädagogische Instrumente muß man erfurchtsvoll traktiren: wenn man sie neu in die Münze gibt, sie verständig hingeben. Es ist keine Kleinigkeit, das Geschäft zu übernehmen. Was Hebel's biblische Geschichte anlangt, ist ihr neuer Bearbeiter Längin der rechte Mann gewesen, der an sie herantrat...." Sonst finden sich in diesem Hefte noch über Hebel kurze Notizen darüber, wie Hoffmann v. **Fallersleben**, der 1833 in Breslau Vorlesungen über Hebel hielt, den Dichter auffaßte.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 9. Nov. (Schlußbericht.) Weizen, gelber per November 60¾, per April-Mai 184 R.-M. Roggen per November 52⅜, per April-Mai 146 R.-M. Rüböl per November-Dezember 17⅞, per April-Mai 57.— R.-Mk. Spiritus per November 18 Thlr. 15 Sgr., per April-Mai 56.90 R.-M. Hafer per November 58¼, per April Mai 169 R.-Mk.

Köln, 9. Nov. (Schlußbericht.) Weizen matter, effektiv hiesiger 7 Thlr. — Sgr., effekt. fremder 6 Thlr. 22 Sgr., per Nov. 6 Thlr. 17½ Sgr., per März 18 Mk. 50 Pf., per Mai 18 Mk. 55 Pf. Roggen fester, effekt. fremder 6 Thlr. 5 Sgr., per Novbr. 5 Thlr. 8 Sgr., per März 14 Mk. 70 Pf., per Mai 14 Mk. 50 Pf. Rüböl höher, loco 9 Thlr. 18 Sgr., per Mai 30 Mk. 80 Pf. Hafer eff. 6 Thlr. 15 Sgr., per Mai 18 Mk. — Pf. Leinöl loco 10 Thlr. 22½ Sgr.

† Hamburg, 9. Novbr. (Schlußbericht.) Weizen per Novbr.-Dezbr. 186 G., per Dezbr.-Januar 186 G., per April-Mai 186 G. Roggen per Novbr.-Dezbr. 153 G., per Dezbr.-Januar 153 G., per April-Mai — G.

† Paris, 9. Nov. Rüböl per Novbr. 72.—, per Januar-April 74.—, per Mai August 76.—. Mehl 8 Marken, per Novbr. 52.75, per Januar-April 52.25, per März-Juni 53.50. Weizen per Novbr. 24.50, per Jan. April 24.50. Spiritus per Novbr. 55.25. Zucker, 88° disponible 53.—.

Amsterdam, 9. Nov. Weizen loco geschäftslos, per Nov. 255, per März 263, per Mai —. Roggen unver., per Novbr. —, per März 184, per Mai 182. Rüböl loco 30, per Herbst 30, per Frühjahr 33. Raps loco —, per Nov. 335, per Frühjahr 354.

Antwerpen, 9. Nov. Raffin. Petroleum steigend, blank disp. 23¾ bez., 24 Br., per Nov. 23½ bez. u. Br., Dez. 24¼ bez., 24½ Br., Jan. 25 Br., Jan.-März 25 Br. Amerikan. Schmalz behauptet, Marke Wilcox disp. 38⅜ fl. Amerikan. Speck still, long disp. 126 bis 127 Fr., short disp. 142. Wollumsatz 13 B. Cap. — Kurz Köln 367½.

♂ London, 8. Nov. (Handelsbericht der Woche.) Wenn auch die Bankvorräthe etwas zusammengeschmolzen sind, hat doch die Abundanz auf offenem Markte nicht abgenommen, und Wechsel wurden noch immer beträchtlich unter dem Bankfuße escomptirt, obwohl seit der Veröffentlichung des Bankausweises mehr Vorsicht angewandt wurde. — Die Fondsbörse hielt sich die Woche über ziemlich ruhig und meistens wurden kleine Profite erzielt. Dieses gilt im Allgemeinen jedoch nicht von den gewöhnlichen Spekulationspapieren; nur Egypter zogen an und gewannen ca. ½ Prozent. Im Uebrigen erfuhren fremde Effekten heftige Schwankungen, ohne daß indessen größere Geschäfte abgeschlossen worden wären.

Die Firma J. S. Morgan nimmt Subskriptionen entgegen auf 500.000 Pfd. St. Mortgage Bonds des Cleveland, Columbus, Cincinnati und Indianopolis Eisenbahn-Gesellschaft. Die Zinsen sollen 6 Proz. nach englischer, Gold oder 7 Proz. nach amerikanischer Währung sein. Zur Einlösung des Kapitals, die bis 1915 erfolgen wird, werden jährliche Verloosungen stattfinden und für einen Amortisationsfonds sind daher Arrangements getroffen. Die Gesellschaft, welcher eine Bahnlinie von 1 0 Meilen gehört und die 3.696.000 Mortgage Bonds ausgegeben hat, nimmt das Geld auf, um den Verkehr zu erleichtern.

Liverpool, 9. Nov. Baumwollenmarkt. Umsatz 15.000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Stimmung stetig. Preise unverändert.

Finnländische Prämien-Anleihe. Ziehung vom 2. Nov. Hauptpreise: 20 000 Thlr. auf Serie 2208 Nr. 14; 2000 Thlr. auf Ser. 10987 Nr. 10; 400 Thlr. auf Ser. 1521 Nr. 15, Ser. 2122 Nr. 18, Ser. 7056 Nr. 6, Ser. 8591 Nr. 19, Ser. 9037 Nr. 14, Ser. 9057 Nr. 7 und Ser. 9115 Nr. 18.

Schwedische 10-Thlr.-Loose. Ziehung vom 1. Novbr. Hauptpreise: 12,000 Thlr. auf Nr. 206992; 1000 Thlr. auf Nr. 74750; 500 Thlr. auf Nr. 76425; 150 Thlr. auf Nr. 21904 61918 220143 228870; 60 Thlr. auf Nr. 7827 25839 61296 68010 94880 144986 174335 49170 89230 228563.

Hamburg, 7. Nov. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Suevia", Kapitän Franzen, welches am 21. v. Mts. von hier und am 24. v. Mts von Havre abgegangen, ist am 6. d. Mts., 4 Uhr Morgens, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

9. Nov.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	763.1 mm	+ 7.8	90	NO.	bedeckt	trüb.
Mtgs. 2 „	761.8 mm	+ 9.9	75	SO.	„	„
Nachts 9 „	759.7 mm	+ 7.4	84	NO.	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmer in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Versäumungserkenntniß.

M.87. Nr. 15,718. Emmendingen.

In Sachen
des Josef Lickert, Holzhändler in Oberglotterthal, Kläger,
gegen
Jakob Gruse, Schreiner von Emmendingen,
wegen Forderung.

Der thatsächliche Vortrag der Klage wird für zugestanden, jede Einrede für versäumt erklärt, in der Hauptsache selbst aber durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

Der Beklagte sei schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen 139 fl. 9 kr. bei Zwangsvermeiden zu bezahlen, unter Kostenverfällung.

V. R. W.

Emmendingen, den 5. September 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. von Rotteck.

Nr. 18,718. Dieses Erkenntniß wird dem zur Zeit von Hause unbekannt wo abwesenden Beklagten hiermit auf diesem Wege eröffnet.

Emmendingen, den 2 November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotteck.

Oeffentliche Aufforderungen.

M.112. Nr. 9897. Staufen. Johann Krieg, Landwirth, und Johanna Beatrix Krieg, ledig und volljährig, von Norsingen besitzen auf Ableben der Johann Krieg Wittwe, M. Anna, geb. Steinle, in der Gemarkung Kirchhofen, Gewann Niedermatten, 28 Ar 26 Meter Wiesen, einers. Valentin Stoll, anders. Johanna Beatrix Krieg von Norsingen.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an genannten Liegenschaften dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens diese Rechte dem Johann und der Johanna Beatrix Krieg von Norsingen gegenüber für erloschen erklärt würden.

Staufen, den 4. November 1874
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

M.116. Nr. 6186. Waldkirch.

J. S. Heinrich Bruder, Holzhändler in Waldkirch, gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr.

Holzhändler Heinrich Bruder dahier erbielt aus der Verlassenschaft seines Vaters Xaver Bruder dahier ein an der Hauptstraße dahier gelegenes zweistöckiges, von Stein und Riegel erbautes Wohnhaus mit angebautem Scheuerle, Stallung, nebst Hofraum, Nr. 166, neben Xaver Reisky und Gerber Mosetter. Der Gemeinderath verweigert den Eintrag wegen Mangels des Eintrags der Erwerbsurkunde des Xaver Bruder.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an oben benanntem Hause in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben dem Aufforderer Heinrich Bruder gegenüber verloren gehen.

Waldkirch, den 17. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

M.124. Nr. 24,804. Bruchsal.

In Sachen
Christian u. Wilhelmine Süß, Frieda u. Karolina Zimmermann von Graben
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 7. August d. J., Nr. 17,438, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dem dort bezeichneten Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 3. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

M.122. Nr. 24,806. Bruchsal.

In Sachen
Franz Anton Roth Wb. in Neuthard
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 7. August d. J., Nr. 17,439, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 3. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

M 121. Nr. 24,807. Bruchsal.

In Sachen
Nikolaus Geißler Ehefrau in Büchenau
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 4 August d. J., Nr. 17,188, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 3. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

M 90 Nr. 11,934. Schwetzingen. Da auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 6. August d. J., Nr. 8299, keine der daselbst genannten Rechte auf die dort bezeichneten Liegenschaften dahier geltend gemacht wurden, werden solche dem Großh. Domänenfiskus gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Schwetzingen, den 3. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer. Dietsche.

Ganten.

M.163. Nr. 10,240. Säckingen. Gegen Handelsmann und Korbmacher Adam Gäßlein in Säckingen haben wir, unter Festsetzung des Tags des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 20. September d. J., Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 24. November,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf Nachlaßvergleiche die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Säckingen, den 6. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.
Nuß.

M.126. Nr. 35,847. Heidelberg. Gegen Kleiderhändler Oskar Sieltzer dahier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 9. Oktober d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 2. Dezember d. J.,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlaßvergleichs wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 4. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

M.136. Nr. 51,909. Mannheim.

Die Gant gegen Dreher Peter Hoffmann betreffend.

Beschluß.

Wird zu Gunsten der Gantmasse Beschlag auf alle Ausstände und Forderungen des Gantschuldners gelegt und erhalten demgemäß sämmtliche Schuldner derselben die Auflage, ihre Schuldbeträge bei Vermeiden doppelter Zahlung nur an den gerichtlich bestellten Massepfleger J. W. Hieronimus hier zu bezahlen.

Mannheim, den 2. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buol.

M.82. Nr. 46,581. Mannheim.

Die Gant gegen die Verlassenschaft des Porzellanfabrikanten Karl Friedrich Mayer in Baden betr.

Beschluß.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Mannheim, den 8. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

M.93. Nr. 35,743. Heidelberg.

Die Gant gegen Schneider Mathias Schönmehl dahier betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 2. November 1874.
Großh. bad Amtsgericht.
Kah.

M.91. Nr. 11,881. Schwetzingen.

J. S.
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Wirth Heinrich Throm von Neckarau

Ausschluß-Erkenntniß.

Diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Schwetzingen, den 2. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

M.97. Nr. 13 090. Baden. In der Gantsache über den Nachlaß der Johann Nilles Wittwe, Katharina, geb. Schütz, von Haueneberstein werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der Schuldenliquidations-Tagfahrt vom 15. d. M. ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandene Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Baden, den 23. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.
vdt. Lutz.

Vermögensabsonderungen.

M.95. Nr. 49,028. Mannheim.

Die Gant gegen Bau- und Theaterunternehmer Schwenzke hier betreffend.

Beschluß.

1. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II Nach Ansicht des § 1060 b. P.O. wird

erkannt:

„Daß die Ehefrau des Gantmanns, Margaretha, geb. Grün für berechtigt zu erklären sei, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern."

Mannheim, den 15. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hofmann.

Erbeinweisungen.

M.86 1 Nr. 8482 Buchen. Die Wittwe des Nagelschmied Sebastian Link von Walldürn verlangt Einweisung in die Verlassenschaft ihres Ehemannes.

Einsprachen sind

binnen 2 Monaten

dahier vorzutragen

Buchen, den 30. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

Erbvorladungen.

M.118. Hüfingen. Matthä Koch von Bräunlingen ist zum Nachlaß seines Vaters Ludwig Koch, Taglöhner von da, mitberufen.

Derselbe wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten,

von heute an gerechnet, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Falle Nichterscheinens sein Erbtheil Denen zugewendet würde, welchen es zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre, beziehungsweise nach dem vorliegenden letzten Willen zur Vertheilung käme.

Hüfingen, den 5. November 1874.
Huber, Notar.

Handelsregister-Einträge.

M.114. Nr. 8393. Bonndorf. Zu O.Z. 6 des Gesellschaftsregisters wurde auf Beschluß vom Heutigen, Nr. 8393, eingetragen:

Das volle Vertretungsrecht der beiden Gesellschafter der Firma „Kleinpell u. Morstadt in Rothhaus". Karl Kleinpell, Domänenverwalter a. D., in Rothhaus, und Wilhelm Morstadt, Rentner in Karlsruhe,

ist vom 1. November d. J. an aufgehoben, und wird die Gesellschaft nur durch die beiden Gesellschafter in Gemeinschaft vertreten.

Bonndorf, den 4. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.
Bachmann.

M.92. Nr. 32,414. Pforzheim. Zum Firmenregister sub O.Z. 569 wurde heute eingetragen die Firma „R. Kander" dahier; deren Inhaber ist Rafael Kander, Kaufmann daselbst.

Nach dem Ehevertrag desselben mit Fanny Ries von Wachbach, Oberamts Mergentheim, d. d. Mosbach, den 28. September 1874, wird die Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwurf von 50 fl. beschränkt.

Pforzheim, den 28. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

M.94. Nr. 34,760. Heidelberg. Unter O.Z. 275 des Firmenregisters wurde unterm Heutigen dahier eingetragen:

Firma Jakob Müller in Heidelberg. Inhaber ist Kohlenhändler Jakob Müller in Heidelberg, ohne Ehevertrag verheirathet mit Susanna, geborene Leibfried.

Der Sohn Gustav Müller ist als Prokurist bestellt.

Heidelberg, den 22. Oktober 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

M.143. Nr. 12,162. Breisach. Reservist Nepomuk Wüst von Rothweil ist von Großh. Bezirksamt hier der Auswanderung ohne Erlaubniß, bezhw des Verbleibens im Auslande ohne letztere, angeklagt, unter Beantragung einer Geldstrafe von 20 Thalern.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich längstens bis

Dienstag den 12. Januar 1875,
Vormittags 9 Uhr,

hier zu stellen, widrigens das Erkenntniß nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt würde.

Breisach, den 3. November 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

Urtheilsverkündungen.

M.107. Nr. 2195. Offenburg. J. A. S. gegen Gregor Faller von Katholisch-Thennenbronn wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Gregor Faller von Katholisch-Thennenbronn wird wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht schuldig erklärt und deßhalb in eine Geldstrafe von 100 Thlrn., die im Falle der Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen umgewandelt wird, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird hiemit dem abwesenden Angeklagten verkündet.

Offenburg, den 12. Oktober 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Strafkammer.
Feyerlin.
Knörzer.

Verm. Bekanntmachungen.

L.963. 1. Nr. 2689. Donaueschingen.

Vergebung von Straßenbau-Arbeiten.

Die Bauarbeiten für die Herstellung einer neuen Straße von St. Georgen bis auf den Ruppertsberg,

im Anschlage von . 5563 fl.

und vom Ruppertsberg bis zum Adler in Langenschilach,

veranschlagt zu . . 5131 fl.

Gesammtanschlag . 10694 fl.

beabsichtigen wir entweder einzeln oder im Ganzen im Soumissionswege zu vergeben.

Wir laden die Bauunternehmer ein, Angebote bis

Samstag den 21. d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

an welchem Tage die Soumissionseröffnung stattfindet, dahier einzureichen.

Pläne und Bedingungen können jederzeit auf diesseitigem Bureau eingesehen werden.

Donaueschingen, den 6. Novbr. 1874.
Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
v. Kageneck.

L.933. 2. Nr. 1000. Bruchsal.

Versteigerung von Forlensamenzapfen.

Die grünen Forlensamenzapfen aus der Lußhardt werden

Freitag den 13. l. M.,
Mittags ½12 Uhr,

zu Hambrücken im Engel versteigert.

Bruchsal, den 5. November 1874.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Menzer.

Reisender-Gesuch.

L.955. 2. Für ein Weingeschäft wird ein junger Mann, 25—30 Jahre alt, der auch mit der Buchführung betraut ist, gesucht und kann sogleich eintreten.

Näheres bei der Expedition dieses Bl.

Druck und Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei.